

Rechtliche Festsetzungen (Text)
=====

1. Abschnitt: Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG)
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (EGBl. I S. 1237), ber. 20.12.1968 (BGBl. 1969 I S. 11)
3. § 111 in Verbindung mit § 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) (LBO) i.d.F. vom 14.3.1972 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) i.d.F. vom 14.3.1972

2. Abschnitt: Festsetzungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 (3) 1-3 BauNVO sind gemäß § 1 (5) BauNVO allgemein zulässig. Ausnahmen nach § 4 (3) 4-6 BauNVO sind gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher nicht zulässig.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke ist in der Zeichnung (Teil 3) festgesetzt.
- (2) Im Einzelfall sind Ausnahmen von der zulässigen Grundflächenzahl zugelassen, wenn die zulässige Geschosflächenzahl nicht überschritten wird. Unterirdische Garagen werden auf die zulässige Geschosfläche nicht angerechnet.

§ 3

Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenze verläuft an der Aussenkante des Streifens, mit dem sie in der Zeichnung (Teil 3) gekennzeichnet ist.
- (2) PKW-Einstellplätze sind im nördlichen Planungsgebiet nur als Tiefgaragen zulässig. Die Zu- bzw. Ausfahrten dieser Tiefgaragen müssen wenigstens einen Abstand von 25 m von der Kreuzung der Hauensteinstraße/Gießenstraße und der Kreuzung Austraße/Gießenstraße einhalten.

3. Abschnitt: Örtliche Bauvorschriften

§ 4

Gestaltung der Baukörper.

- (1) Die Baukörper sind in Höhe und Tiefe zu gliedern bzw. zu staffeln.
- (2) Alle neuen Gebäude erhalten Flachdächer.

§ 5

Werbeanlagen und Automaten

Im Plangebiet sind nur die für Anschläge bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen für den Anschlag großflächiger Einzelplakate sind nicht zulässig.

§ 6

Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

- (1) Die nicht überbaubaren Flächen oder auch die möglicherweise über Erdreich liegenden Dachflächen der Unterflurgaragen sind als Grünanlagen anzulegen. Die im Bebauungsplan (Zeichnung) entlang dem Verbindungsweg zwischen Gießenstrasse und Hotzenweg festgesetzten Pflanzflächen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
- (2) Auf Flächen, die in der Zeichnung (Teil 3) als Sichtfläche gekennzeichnet sind, dürfen sich keine Pflanzen und Gegenstände befinden, die an die Sichtfläche angrenzenden Verkehrsflächen an ihrer tiefsten Stelle um mehr als 80 cm überragen.

Säckingen, den 28. 6. 1972

Bürgermeisteramt

Genehmigung erfolgt unter Auflagen

siehe Erlaß Nr. 13/24/0223/99 vom 8. Nov. 1972

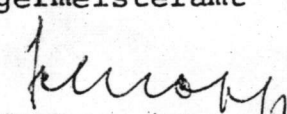
Genehmigt gemäß § 11 des

Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960

(GBl. I S. 341)

Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 8. Nov. 1972


(Schropp)

Bürgermeister-Stellvertreter



Im Auftrag

